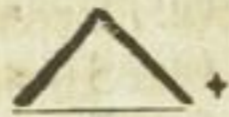


den Ständen der Oberlausitz am Schlusse jeder Bewilligungsperiode eine Übersicht der von der Sportulnkasse der Oberamtsregierung zur Salarienkasse abgegebenen Gelder mitgetheilt, und wenn sodann dasjenige, was in diesem Zeitraume über das ungefähr erforderliche Quantum von 6000 Thlr. — — auf jedes Jahr erlangt worden wäre, auf den ständischen Beitrag der nächsten Periode gut gerechnet würde.



Zur Unterhaltung der Königl. Ober-Amtsregierung zu Budissin sind nach Abzug der mehrern Mitgliedern des Collegii und einem Canzleibeamten für ihre Personen bewilligten außerordentlichen Zulagen jährlich erforderlich:

A. An Besoldungen:

dem Präsidio,	2500 Thlr.	— = — =
den beiden ersten Rätthen, à 1700 Thlr.	3400	= — = — =
dem dritten und vierten Rathe, à 1500 Thlr.	3000	= — = — =
dem Kirchen- und Schulrathe, incl. der Vergütung für Reisekosten,	1600	= — = — =
dem Medicinalrathe,	300	= — = — =
den beiden ersten Secretarien à 800 Thlr.	1600	= — = — =
dem dritten Secretair,	600	= — = — =
Zulage für die Canzlei-Inspection,	200	= — = — =
den beiden Registratoren à 600 Thlr.	1200	= — = — =
dem Calculator,	500	= — = — =
dem ersten Canzlisten,	250	= — = — =
dem zweiten Canzlisten,	160	= — = — =
den drei letzten Canzlisten à 150 Thlr.	450	= — = — =
den beiden Executoren à 250 Thlr.	500	= — = — =
den beiden Canzleiaufwärttern à 200 Thlr.	400	= — = — =
dem Armen-Advocaten,	100	= — = — =

B. An Feuerungsbedürfniß nach der Beil. A. des allerhöch-
sten Decrets vom 22sten Januar 1824. 382 = — = — =

Summa: 17,142 Thlr. — = — =

Der Aufwand an Canzlei-Bedürfnissen, Stempelpapier, Mundis, Copialien, Buchdruckerkosten u. s. w. ist hier nicht mit aufzuführen, weil er aus der Sportulnkasse bestritten wird, und von dem als Aktivum aufgeführten Reinertrage dieser Casse bereits abgezogen ist.

Zweiter Band.

